

Betriebsausschuss	26.11.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	617/2015-1
Stand	22.10.2015

Betreff Wasserversorgungskonzept für die Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, das derzeitige Wasserversorgungskonzept beizubehalten und beauftragt die Verwaltung, dies vertraglich mit den Partnern WTV und WBV abzusichern.

Alternativ

Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit dem WBV und WTV Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, den Anteil des vom WTV gelieferten Wassers von derzeit 25% unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Mehrkosten nach KAG NRW auf 40 % zu erhöhen.

Sachverhalt

Auf die Vorlage 042/2015-BM zur Ratssitzung am 07.05.2015 und die Vorlage 464/2015-SBB zur Sitzung des Betriebsausschusses am 24.09.2015 wird Bezug genommen. Der Rat hob in seiner Sitzung am 07.05.2015 den Beschluss, *"das bestehende Angebot des Wahn-bachtalsperrenverbandes zu den dort genannten Konditionen anzunehmen, damit zeitnah eine Versorgung erfolgen kann und den Bürgermeister zu beauftragen, alle notwendigen Schritte dazu einzuleiten"*, wegen rechtlicher Bedenken einstimmig auf.

In selber Sitzung beschloss der Rat mehrheitlich den Bürgermeister zu beauftragen,

- a) *"mit dem WBV und WTV Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, die jährliche Gesamtrinkwassermenge von ca. 2.300.000 m³ in einer modifizierten Variante 3 aus dem Gutachten des Ingenieurbüros H₂U (Vorlage 194/2014-SBB) wie folgt aufzuteilen:*

84 % über den HB Botzdorf, also 1.932.000 m³ direkt durch den WTV über die Transportleitung Gielsdorf mit 100 % WTV-Wasser zur Versorgung der Vorgebirgsorte

16 % über das WW Eichkamp, also 368.000 m³ im Mischungsverhältnis von 70% WTV-Wasser zu 30 % WBV-Wasser zur Versorgung der Rheinorte

- b) *mit dem WBV über eine Freistellung der Kosten zu verhandeln, um mittel-*

fristig eine 100% Versorgung mit WTV Wasser auch der Rheinorte zu erreichen,

- c) *die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70 /30 Belieferung mit WTV/WBV Wasser anteilmäßig zu reduzieren.“*

Verhandlungs- und Prüfergebnisse

Zu diesem Beschluss werden seitens der Verwaltung folgende Ergebnisse mitgeteilt.

1. Technische Machbarkeit

Nach Prüfung durch das beteiligte Ingenieurbüro H₂U ist die beschlossene Versorgungslösung technisch möglich. Der Wasserwechsel muss schrittweise unter Berücksichtigung der korrosionschemischen Problematik erfolgen. Die **investiven** Mehrkosten dieser Versorgungslösung belaufen sich seitens des Wasserwerks –ohne Kosten Korrosionschemie- nach derzeitiger Schätzung auf ca. **581.000 €**. Das Ingenieurbüro H₂U hat zur Informationsveranstaltung des Gewerbevereins Roisdorf zum Thema Wasserversorgung am 30.10.2015 in einer Präsentation die verschiedenen technischen Lösungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Kosten umfassend dargestellt.

Die Präsentation ist der Vorlage 631/2015-SBB zur Sitzung des Betriebsausschusses am 26.11.2015 als Anlage zur Kenntnis beigefügt.

2. Verhandlung mit dem Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV)

Der WBV ist generell nicht mit einer Senkung der Liefermengen an sein Mitglied Stadt Bornheim einverstanden. Das 2012 erteilte Wasserrecht basiere u.a. auf den Bedarfsmeldungen der Stadt Bornheim für die nächsten 20 Jahre. Im Vertrauen hierauf habe der Verband investiert und Personal eingestellt. Für die damit verbundenen fixen Kosten müsse die Stadt Bornheim anteilig einstehen. Ein Verzicht auf den Beitrag der Stadt Bornheim sei weder aus Sicht des Verbandes noch mit Blick auf die weiteren Mitglieder vertretbar.

Die schriftliche Stellungnahme des WBV ist als Anlage 1 beigefügt.

3. Verhandlungen mit dem Wahnbachtalsperrenverband (WTV)

Der WTV hat grundsätzlich erklärt, dass er die Kosten für die Übernahme der städtischen Wasserversorgungsleitung zwischen dem Hochbehälter Gielsdorf und dem Hochbehälter Botzdorf und deren Sanierung sowie den Neubau einer noch abzustimmenden Übergabestation in Botzdorf zu seinen Lasten übernimmt. Der WTV sieht seine Leistungsgrenze aber eindeutig an einer neuen Übergabestation in Botzdorf. Hinsichtlich der begleitenden Untersuchung zum Korrosionsschutz findet noch ein Gespräch zwischen IWW, WTV und Vorstand SBB statt. Eine Beteiligung an den Gutachten-Kosten wird nicht ausgeschlossen. Alle weiteren im Zusammenhang mit der Umstellung der Wasserversorgung verbundenen erforderlichen Investitionen im Netz der Stadt Bornheim sind allerdings seitens der Stadt Bornheim selber zu tragen.

Zur Sicherung der Investitionen seitens des WTV erwartet dieser eine **Vertragslaufzeit von 20 Jahren**.

4. Anteilige Kostenreduzierung für die Rheinorte

Mit Blick auf die vorgesehene Aufteilung des Wasser für die Rheinorte von WTV/WBV mit 70/30 ergäbe sich eine Reduzierung des Trinkwasserpreises für die Rheinorte im ersten Bezugsjahr von 6,6 Cent/m³ (50ct*0,7+28ct*0,3). Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund rät auf Nachfrage von einer Aufsplittung der Wassergebühren in einem ansonsten einheitlichen Netz zur Vermeidung unnötiger Prozessrisiken und verwaltungsgerichtlicher Verfahren ab.

Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Die von der Stadt zur Thematik befragte Kanzlei Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner (CBH) aus Köln hält zwar die beabsichtigte Gebührendifferenzierung bei Einspeisung unterschiedlich teuren Wassers unterschiedlicher Herkunft in unterschiedliche Ortsteile für eine sachlich begründete und damit zulässige Alternative, zitiert aber in ihrer Stellungnahme selbst aus einem Urteil des Hessischen VGH, wonach eine einheitliche Gebühr zu erheben ist, wenn es im Gemeindegebiet technisch nur ein einheitliches Versorgungssystem gibt. Dies ist in Bornheim der Fall.

Die Stellungnahme ist als Anlage 3 ebenfalls beigefügt.

Eine Folge aus der Umsetzung dieses Beschlusstesiles könnte z.B. sein, dass im Sinne der Gebührengerechtigkeit die Trinkwassergebühr im Bereich der Coloniastraße in Walberberg angehoben werden müsste, da das in diesem Bereich über die Stadt Brühl gelieferte Trinkwasser deutlich teurer im Bezug ist.

Rechtliche Bewertung

Der Verhandlungs- und Prüfauftrag an die Verwaltung hat nicht zum Ergebnis geführt, dass durch die Verhandlungen mit WBV und WTV die von den verschiedenen Beteiligten geäußerten rechtlichen Bedenken ausgeräumt werden konnten. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Themenkreise.

1. Ortsnahe Wasserversorgung und Verbot der doppelten Entnahmebewilligung
2. Mitgliedschaft im WBV und Verbandsbeitrag
3. Umlagefähigkeit der weiteren Mehrkosten auf die Trinkwassergebühr nach KAG
4. Stellungnahmen und Bewertungen Dritter

Der Sachstand wird noch einmal cursorisch unter Bezugnahme auf die Vorlage 042/2015-BM zusammengefasst.

1. Ortsnahe Wasserversorgung und Verbot der doppelten Entnahmebewilligung

Zur Prüfung dieser Fragestellung hat die Verwaltung eine Stellungnahme der Kanzlei CBH sowie eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebunds NRW eingeholt. Diese kommen hinsichtlich der Frage, ob die beschlossene Vollversorgung durch den WTV gegen den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG) verstößt, zu unterschiedlichen Ergebnissen. Ein Verstoß wird vom Städte- und Gemeindebund NRW bejaht, von CBH dagegen eher nicht angenommen.

Der WBV weist in seiner Stellungnahme vom 11.08.2015 (s. Anlage 2) darauf hin, dass nach § 47 Abs. 1, S. 4 Landeswassergesetz nicht mehrere Wasserentnahmerechte bestehen dürfen, die das gleiche Versorgungsgebiet und den gleichen Versorgungszweck betreffen. Da der WBV für das Versorgungsgebiet der Stadt Bornheim auf deren Bedarfsmeldung hin ein Wasserrecht zur Versorgung Bornheims mit bis zu 2,3 Millionen m³ bewilligt bekommen hat, könnten dem WTV keine Entnahmerechte in gleicher Höhe zur Versorgung der Stadt Bornheim bewilligt werden. Der WBV hat angekündigt, u.a. wegen dieser Punkte im Bedarfsfall gegen die Stadt Bornheim zu klagen.

2. Mitgliedschaft im WBV und Verbandsbeitrag

Hierzu stellt die Kanzlei CBH fest, dass ein Recht der Stadt Bornheim auf Aufhebung der Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) nicht besteht. Die Stadt hat keine Möglichkeit, eine Aufhebung zu erzwingen. Der WBV hat mitgeteilt, dass er einem Antrag der Stadt Bornheim auf Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zustimmen wird. Vielmehr hat der WBV nach dem Ratsbeschluss vom 02.10.2014 bereits

angekündigt, zur Vermeidung vollendeter Tatsachen die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Köln zu beantragen, falls die Verwaltung den Ratsbeschluss nicht beanstanden sollte. Derzeit ist dieser Beschluss, wie oben aufgeführt, aufgehoben.

Die Stadt Bornheim wäre laut Kanzlei CBH auch dann, wenn sie kein Wasser vom WBV mehr bezieht, weiterhin verpflichtet, dem WBV zur Deckung seiner Kosten Verbandsbeiträge zu leisten. Diese belaufen sich nach Angaben des WBV derzeit auf 240.000 € jährlich. Es handelt sich hierbei um den Anteil des Mitglieds Bornheim an den jährlichen Fixkosten des Verbandes. Wenn die Stadt Bornheim kein Wasser mehr vom WBV bezieht, stünden die Verbandsbeiträge jedoch in keinem Zusammenhang mehr mit der Wasserversorgung von Bornheim. Ein Umlegen der Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren gem. § 7 Abs. 1 KAG NRW wäre dann nicht zulässig. Diese Kosten würden daher den Haushalt der Stadt Bornheim belasten. Hierzu führt die Kanzlei CBH aus, dass diese erhebliche Belastung des Haushalts, die sachlich nicht gerechtfertigt ist, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht (§ 75 Abs. 1 GO NRW). Der Bürgermeister habe daher die Pflicht, den Ratsbeschluss gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beanstanden.

3. Umlagefähigkeit der weiteren Mehrkosten auf die Trinkwassergebühr nach KAG
Auch die Mehrkosten durch den teureren Wasserbezug vom WTV in Höhe von bis zu 540.000 € jährlich (0,65 €/m³ statt 0,28 €/m³) nach Auslaufen der Rabattierung im siebten Jahr wären laut Kanzlei CBH als überflüssig anzusehen, da die Stadt die Möglichkeit hat, Wasser in guter vergleichbarer Qualität vom WBV zu beziehen. Der Härtegrad des Bornheimer Trinkwassers ist insoweit kein entscheidender Qualitätsparameter und liegt zudem aktuell unterhalb des Bundesdurchschnitts. Die höheren Kosten des Wasserbezugs vom WTV stehen nach Auffassung der Rechtsanwälte CBH in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Vorteil und könnten daher gem. § 6 Abs. 1 u. 2 KAG NRW ebenfalls nicht dem Nutzer und Gebührenzahler auferlegt werden. Auch diese Kosten würden daher den Bornheimer Haushalt mit den oben beschriebenen Konsequenzen belasten.
4. Stellungnahmen und Bewertungen Dritter
Die CDU-Fraktion hat zur Ratssitzung am 07.05.2015 das im Auftrag des WTV erarbeitete Gutachten der Kanzlei **Busse & Miessen** vorgelegt, welches bei einzelnen Bewertungen, z.B. bei der ortsnahen Wassergewinnung oder bei der Umlagefähigkeit von Mehrkosten, zu anderen Ergebnissen kommt. Die Verwaltung hat dieses Gutachten von der von der Stadt beauftragten Kanzlei CBH prüfen lassen. Im Ergebnis kommt CBH unverändert zu der Schlussfolgerung, dass ein Ratsbeschluss zur Umstellung auf eine Vollversorgung durch den WTV zu beanstanden wäre.

Die Stellungnahme ist als Anlage 4 nochmals beigelegt.

Die rechtlichen Fragen bei einer Umstellung der Wasserversorgung hat die Verwaltung auch mit der Kommunalaufsicht des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises im Dezember 2014 erörtert. Die Kommunalaufsicht hielt seinerzeit fest, dass es eine erhebliche rechtliche Unsicherheit gibt, zu welchem Ergebnis eine strikte Verfolgung des Beschlusses des Rates der Stadt Bornheim vom 02. 10. 2014 führen würde. Es wurde vereinbart, dass sich der Rat mit dem Thema noch einmal befassen und dabei die Möglichkeit eines Kompromisses in Erwägung ziehen sollte. Dies hatte die Verwaltung für die Ratssitzung am 07. Mai 2015 mit dem Vorschlag zu einer moderaten umlagefähigen Änderung des Mischungsverhältnisses zugunsten des WTV so vorbereitet. Die Einschätzung der Kommunalaufsicht ist der Vorlage 042/2015-BM zur Sitzung des Rates am 07.05.2015 beigelegt.

Empfehlung der Verwaltung

Nach Abarbeitung des Ratsbeschlusses vom 07. Mai 2015 verbleibt die Verwaltung bei dem Ergebnis, dass eine Umstellung der Wasserversorgung auf eine 100%ige Belieferung durch den WTV rechtssicher nicht möglich ist, da mit hoher Wahrscheinlichkeit die damit verbundenen Mehrkosten nicht umlagefähig sind und daher den städtischen Haushalt mit bis zu 750.000 € jährlich belasten würden. Bei einer Vertragslaufzeit von 20 Jahren entspräche dies einer Haushaltsbelastung ohne Kreditzinsen von rund 15 Millionen €.

Abschließend lässt sich die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses zur alleinigen Wasserversorgung durch den WTV vorab nicht klären. Dies wäre letztlich in einem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren gegen die Trinkwassergebühr zu entscheiden, nachdem alle Verträge geschlossen und die technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind.

Die Verwaltung empfiehlt daher dringend, das derzeitige Wasserversorgungskonzept beizubehalten. Es wird vorgeschlagen, das derzeitige Wasserversorgungskonzept beizubehalten und vertraglich mit den Partnern WTV und WBV abzusichern.

Als alternativen Beschlussentwurf schlägt die Verwaltung als Kompromisslösung zur Vermeidung langjähriger rechtlicher Auseinandersetzungen und unkalkulierbaren Mehrauswendungen für den Haushalt eine Veränderung des Mischungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Mehrkosten nach KAG NRW vor, den Anteil des vom WTV gelieferten Wassers von derzeit 25% auf 40 % zu erhöhen und damit den Härtegrad des Wasser in den Bornheimer Haushalten leicht zu verändern.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe detaillierte Darstellung im Sachverhalt.

Anlagen zum Sachverhalt

- Anlage 1: Stellungnahme des WBV
- Anlage 2: Stellungnahme des NWSTGB zum Gebührensplitting
- Anlage 3: Stellungnahme von CBH zum Gebührensplitting
- Anlage 4: Stellungnahme CBH zum Gutachten Busse & Miessen